

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 19 (1969)

Heft: 2

Buchbesprechung: Festschrift Karl Schib. Zum siebzigsten Geburtstag am 5. September 1968

Autor: Dubler, Anne-Marie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

Festschrift Karl Schib. Zum siebzigsten Geburtstag am 5. September 1968. Hg. vom Historischen Verein des Kantons Schaffhausen. Thayngen, Augustin, 1968. 494 S., 1 Portr., ill. (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 45. Heft, 1968.)

Die vorliegende Festschrift (494 Seiten, Tabula Gratulatoria, 24 Tafeln und 14 Abbildungen, Verzeichnisse für Inhalt und Tafeln) wird mit einem Vorwort des Redaktors Karl Schätti und einer Laudatio auf Karl Schib von Regierungsrat Hermann Wanner eröffnet und schließt mit einer umfangreichen Bibliographie der Arbeiten des Jubilars, zusammengestellt von Käthi Stamm, Schaffhausen. Die überwiegende Zahl der 22 Beiträge behandeln Themen aus der Geschichte des Aargaus und Schaffhausens – des Gebiets der Forschungstätigkeit Karl Schibs.

Arthur Rich, Zürich, zieht in einer Skizze «*Das Verständnis des Staates bei Augustin*» eine kritische Bilanz aus den vor allem in Augustins «*De civitate Dei*» gemachten Äußerungen über das Wesen und die Berechtigung des damaligen Weltstaates, des Imperium Romanum. Klar herausgestellt ist die frühe Erkenntnis Augustins von der Totalität des Weltstaates, eine Erkenntnis, die sowohl auf dem Boden neuplatonischer Schulung mit spiritualistisch-weltflüchtigen Tendenzen als auch auf dem des eschatologisch orientierten Christentums wachsen konnte. Eine den Christen verpflichtende «*Ethik des Politischen und Sozialen*» ist bei Augustin nicht zu finden, dafür eine kritische Einstellung zur «*Machtordnung*» des Staates.

Einer genauen Untersuchung unterzog Adolf Reinle, Pfäffhausen, «*Das romanische Tympanon der Klosterkirche Rheinau*», das beim 1705 begonnenen Barockbau von der alten Kirche übriggeblieben war. Die Deutung dieser eigenartigen textilen Reliefarbeit – Bedrohung des Menschen durch Dämonen, Flucht der Bedrohten zu Christus und ihre Ruhe in ihm, die «zentralen Tatsachen christlicher Heilslehre» – erforderte ein Eingehen auf die Tier- und Pflanzenmotive, die bis jetzt bloß unter den Sammelbegriff «*monstra*» fielen, und ihre Einordnung um die Hauptfiguren: das Lamm Gottes und den

Menschen (?), dargestellt in einem bärtigen Kopf. Ergebnis der Untersuchung ist die interessante Feststellung, daß als Vorlage zu diesem einzigartig teppichhaften Tympanon eine frühmittelalterliche Kleinplastik – vielleicht ein Elfenbeinrelief – gedient haben mußte.

Den «*Stiftsschatz von St. Martin in Rheinfelden*» untersuchten *Ulrich Barth, Basel, und Georg Germann, Bottmingen*. Etliche neue, interessante Ergebnisse wie unter anderem die Identifizierung von bisher unbekannten Goldschmied-Marken lohnten die Sucharbeit in den Archiven. Den ausgezeichneten Aufnahmen der einzelnen Kultgegenstände ist ein beschreibendes Inventar beigegeben. Eine Zusammenstellung der Rheinfelder Goldschmiede und eine von Ulrich Barth verfaßte Liste der für die katholischen Kirchen außerhalb Basels arbeitenden Basler Goldschmiede vervollständigen die Arbeit.

Ebenfalls zu neuen Ergebnissen führte die Untersuchung *Georg Boners, Aarau: «Der Fricktaler Kirchenbesitz des Stiftes Säckingen in älterer Zeit.»* Da die elf Pfarreien auf Fricktaler Boden, in denen das Stift Säckingen das Patronatsrecht ausübte, erst im ausgehenden Mittelalter urkundlich erwähnt werden – unter ihnen mehr als die Hälfte 1296 in einer Urkunde Albrechts I. von Österreich –, galten sie seit dem 15. Jahrhundert als österreichische Stiftung. Boner untersucht nun für jede dieser Säckinger Pfarreien die grundherrlichen Verhältnisse. Dabei fällt die Dichte und Geschlossenheit des in Dinghöfe organisierten Säckinger Grundbesitzes auf. Es werden die in den Säckinger Pfarreien Mumpf, Obermumpf und Zuzgen bei Ausgrabungen aufgedeckten romanischen Kirchengrundrisse verglichen – alle drei stimmen in einem einfachen Kirchenbau mit nicht eingezogenem, gerade geschlossenen Chor überein. Die Untersuchung der Kirchenpatrozinien bringt dasselbe Resultat, welches vom Kloster St. Gallen und dessen Kirchengründungen bekannt ist: keine der in der Nähe des Stiftes liegenden Pfarreien weist einen typischen Säckinger Patron wie Fridolin, Hilarius oder das heilige Kreuz auf; erst in den weit entfernt liegenden Kirchen (zum Beispiel in Glarus mit Fridolins- und Hilariuspatrozinium) ist das Stift genötigt, seinen Besitz zu dokumentieren. Boner schließt aus diesen Indizien, daß es sich – mit Ausnahme der erst im 16. Jahrhundert mit dem Patronatsrecht an Säckingen gekommenen Kirche Schupfart – beim Kirchenbesitz des Stiftes im Fricktal um Gründungen Säckingens auf seinem Grund und Boden, um Säckinger Eigenkirchen handelt.

Ausgangspunkt einer wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Arbeit *Otto Mittlers, Baden, «Das Amt Klingnau in St. Blasiens Urbar 1357,»* ist das im Generallandesarchiv in Karlsruhe liegende Urbar von 1357 mit grund- und gerichtsherrlichen Aufzeichnungen über die sanktblasianische Verwaltung. Der Verwaltungskomplex «Amt Klingnau» setzte sich aus heute deutschen, zürcherischen und aargauischen Gebieten zusammen. Verwaltungs- und Gerichtsmittelpunkt war das exzentrisch gelegene Döttingen-Klingnau, Schwerpunkte im Besitz fanden sich auch in Kirchdorf und Siggenthal. Mittler setzt einen Akzent auf den nutzungsintensiven Rebbau des Klosters

in den heute noch bekannten Weinbaugebieten Döttingen, Klingnau und Tegerfelden.

Wolfgang Müller, Freiburg/Breisgau, stellt in seinen «Beobachtungen zur Frage nach den mittelalterlichen Dorfkirchen im Raume Schaffhausen» fest, daß Chorturmkirchen neben Kirchen mit (West-)Eingangstürmen und (nicht axialen) Osttürmen, auch breiten Dachreitern, besonders im nordöstlichen Landesteil in der Zeit vom 11.–13. Jahrhundert häufig waren.

«Die Kollatur Schaffhausens in Illnau» von Hans Kläui, Winterthur: Mit der Frühgeschichte der Pfarrei Illnau umreißt Kläui den Ausgangspunkt zum Schaffhauser Besitz. Schon im 8. Jahrhundert wird eine Kirche in Oberillnau mitten im Gebiet alemannischer Grundbesitzer bezeugt. Schenkungen ans Kloster St. Gallen machen dieses für kurze Zeit im 8. und anfangs des 9. Jahrhunderts zum Grundherrn in Illnau. Politische Unternehmungen spielen den mit Herzog Burkart von Schwaben verwandten Nellenburgern/Mörsbergern Grundherrschaft und Kirche zu. Der ohne männliche Erben 1125 verstorbene Graf Adalbert von Mörsberg, rücksichtsloser Kastvogt des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen, vermachte diesem kurz vor seinem Tod Grundbesitz und Martinskirche samt Zehnten in Oberillnau. Genealogische Untersuchungen zeigen, daß durch die Töchter Adalberts die Vogteirechte über Illnau an die Kyburger und die Kastvogtei über Allerheiligen an die Neu-Nellenburger fielen. 1347 ließ sich Allerheiligen den reichen Illnauer Besitz inkorporieren. Kläui skizziert die Klosterverwaltung und die noch im 15. Jahrhundert sich anbahnende Herauslösung der Pfarrei Kyburg aus dem mittelalterlichen Pfarreiverband. Interessant wird nach der Reformation, nachdem der Stand Schaffhausen in die Rechte Allerheiligen getreten ist, das Seilziehen zwischen Schaffhausen und Zürich, das Herrschaftsrechte wie auch staatskirchliche Ambitionen in dem auf seinem Territorium liegenden Illnau durchzusetzen suchte. Bis 1834 konnte aber der Kollaturherr seine Pfarrer einsetzen – für 300 Jahre amteten so Schaffhauser im zürcherischen Illnau. 1834 fand die mittelalterliche Ordnung, die der staatlichen Auffassung der modernen Zeit widersprach, mit der Ablösung von Rechten und Pflichten Schaffhausens ihr Ende. Dieser abgerundeten, interessanten Arbeit liegt eine ausgezeichnete kartographische Darstellung der Großpfarrei Illnau bei.

Reinhard Frauenfelder, Schaffhausen: «Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen.» Die mit Ausnahme der autonomen Verwaltung eines eigenen Grund- und Güterbesitzes in geistlichen und weltlichen Belangen sonst recht eng ans Mutterkloster Allerheiligen gebundene Frauenzelle machte im 14. und 15. Jahrhundert Anstrengungen, größere Bewegungsfreiheit zu erlangen, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich gar aus der Muntherrschaft der Äbte von Allerheiligen zu begeben. Interessant sind die von Frauenfelder veröffentlichten Streitschriften von 1468 zwischen St. Agnes und Allerheiligen, recht

frühe Dokumente dieser Art, die Einblick in die Erbitterung auf beiden Seiten geben.

«*Die Bestrafung der „Frevel“ in Schaffhausen auf Grund des Stadtbuches von 1385*» konnte W. H. Ruoff, Zürich, mit Hilfe einer subtilen Analyse in drei verschiedene Rechtskreise weisen. Nach den Angaben des Stadtbuches fand das einzelne Vergehen eine dreifache Bestrafung. Die sogenannte Richterbuße bis zu fünf Mark erhob der Vogt oder Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn im Nieder- und Frevelgericht, das im Stichjahr 1385 von den Pfandherren von Habsburg-Österreich gehalten wurde. Eine Strafe bestehend aus einer Geldbuße und der Verbannung aus dem Stadtraum verhängte das Gericht der Burgergemeinde vor dem Rat. Die Klägerbuße, um 1385 eine Art Schadenersatz, wurde in dieser Zeit ebenfalls vom städtischen Gericht erhoben.

Ernst Rüdi, Schaffhausen, gibt «*Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen*», wobei er sich bei der Beurteilung zum Beispiel des Quellenwertes der Protokolle vornehmlich auf das Urteil seiner Vorgänger stützte. Da schon seit längerer Zeit auch Wirtschafts- und Rechtsgeschichte neben politischer und Kirchengeschichte ihren Platz haben, sollten die durch reiche Fertigungs-Gerichtsprotokolle anscheinend mehr für wirtschafts-, sozial- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen aufschlußreichen Protokolle von dieser Seite her angegangen werden. Eingehende paläographische Untersuchungen auf breiter Basis dürften besonders bei Schreiber-Bestimmungen nicht fehlen.

Nützlich für genealogische Arbeiten im Kanton Aargau ist die quellenmäßig gut fundierte Liste der «*Schultheißen von Kaiserstuhl*» bis zum 17. Jahrhundert, die der Verfasser Hermann J. Welti mit einem Kommentar über das Schultheißenamt zu Kaiserstuhl einleitete.

Werner Schnyder, Wallisellen, untersuchte anhand der Steuerlisten im Zeitraum 1445/1473 «*Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft*». Als erstes Resultat weist Schnyder eine neue Interpretation der Steuerlisten in bezug auf die Sozialstruktur vor: die bis anhin fürs Spätmittelalter eingesetzten Zahlwerte für die Unterschicht (Bevölkerung mit wenig oder keinem Vermögen) von 60–70% werden (mit zum Teil gewagter Argumentation) auf rund einen Drittelpart der Gesamtbevölkerung beschränkt. Den Hauptanteil der Bevölkerung mit 50% bildete eine Mittelschicht von Handwerkern und Gewerbetreibenden. Eine recht große Anzahl (um 10%) erreichte größere Vermögen und 0,4–2% können als «Millionäre» bezeichnet werden. Diese neue Struktur ist in Relation mit der nachfolgenden Bevölkerungsvermehrung im 17./18. Jahrhundert, da sich vor allem die Unterschicht vermehrte, eher zu vertreten. Andernfalls hätte sich eine – nicht zu belegende – totale Verarmung der Stadtbevölkerung ergeben. Anschließend führt Schnyder die aus den Steuerbüchern verschiedener eidgenössischer Städte bekannten Großsteuerzahler («Millionäre») mit Bekanntgabe der jeweiligen Grundlage zur Vermögens-

bildung an – eine sehr interessante Zusammenstellung, die auch die wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen bis dahin ergänzt. So ist zum Beispiel folgerichtig in St. Gallen die Grundlage großer Vermögen der Handel, in Bern vor allem der Grundbesitz des städtischen Patriziats, auch das Gerbergewerbe (Lederexport!).

Aus einer gründlichen Quellenkenntnis heraus berichtigte *Jean Jacques Siegrist, Meisterschwanden*, das ungenaue Bild, das die bisherige Geschichtsschreibung von der Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 bot, in seiner Arbeit «*Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft „Freie Ämter“ im Aargau durch die Eidgenossen 1415*». Siegrist zeichnet erst die österreichische Position vor 1415: die Verwaltungs- und Blutgerichtsbezirke Baden und Rothenburg und das Amt Lenzburg. Davon war das südliche Amt Rothenburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur direkten Einflußzone Luzerns geworden. Klar wird hier die Existenz eines österreichischen Amtes Villmergen als Fehlinterpretation der neuern Geschichtsschreibung dargelegt. In geraffter Darstellung folgen die bekannten Ereignisse, die König Sigismund den Reichskrieg gegen Herzog Friedrich von Österreich ausrufen ließen. Der Aufforderung Sigismunds an die Eidgenossen, in den Aargau einzufallen, leistet Bern sofort Folge: zielbewußt und ohne Absprache mit den übrigen Eidgenossen unterwirft es in 17 Tagen 17 feste Plätze. Uri hält sich fern. Lange zögern die Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Erst königliche Versicherungen bewegen Zürich, dann Luzern und schließlich auch die übrigen vier Orte zu einem einigermaßen koordinierten Vorgehen. Luzern wendet sich mit einer Heeresabteilung reußabwärts nach Mellingen, mit einer andern sitzt es vor Sursee. Auf eine bloße Drohung hin schwören die Amtleute der österreichischen Ämter Meienberg zu Hohenrain und Richensee zu Heidegg den Luzernern. Nur Sursee leistet Widerstand und muß «ersessen» werden. Freiwillig begibt sich die Gegend um Villmergen in den Eid der Luzerner. Zuletzt müssen die festen Plätze Bremgarten und Mellingen zur Übergabe gezwungen werden. Siegrist präzisiert nun das politische Bild, das seit den von Aegidius Tschudi beschriebenen «Abmachungen unter den Eidgenossen zur Eroberung des Aargaus» die Grundlage aller Darstellungen der Ereignisse von 1415 war. Vor dem Feldzug scheint Luzern, das der Rückendeckung der Innerschweizer sicher sein wollte, in zweiseitigen Verhandlungen den jeweiligen Verhandlungspartnern unklare Versprechungen über Mitbesitz am gesamten Eroberungsgebiet gemacht zu haben. Offiziell ab 1419 verlangten die fünf Orte – gestützt auf diese Zusagen – landesherrliche Rechte am luzernischen Anteil. Da nichts protokolliert war, standen im Prozeß von 1419–1425 Behauptung gegen Behauptung. Eine Analyse der Prozeß-Schriften deutet auf gewisse Zugeständnisse Luzerns, die es später nicht einlösen wollte. Bern entschied dann auch 1425 als Schiedsrichter gegen Luzern: der luzernische Eroberungsanteil – ohne die Gegend von Sursee – wurde der werdenden gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» zugeteilt. Die in der vergangenen Geschichtsschreibung dargestellte zielbewußte Eroberungs-

politik im Aargau wird mit dieser Arbeit auf das wirkliche Maß zurückgeschraubt. Hervorzuheben ist die klare Karte, anhand derer der Leser die Ausführungen über die frühe Verwaltung der Freien Ämter (1415–1425) einprägsam vor Augen hat.

Interessante Resultate bringt die der «*Wüstungsforschung im Aargau*» gewidmete Arbeit von *Alfred Lüthi, Aarau*. An fünf Beispielen abgegangener Siedelplätze, die dank urkundlicher Erwähnung ungefähr zu lokalisieren und datieren sind, zeigt Lüthi die Verlässlichkeit der Phosphatmethode (Erdproben werden auf ihren Phosphatgehalt hin untersucht, der bei ehemaligen Siedelböden bedeutend angereichert ist). Nachfolgende Grabungen bestätigen die Richtigkeit der Resultate, nämlich die Existenz der abgegangenen Siedelplätze auf dem Bibersteiner Homberg, in Obererlinsbach, Küttigen und Oberentfelden. Lüthi untersuchte auch 10 bis jetzt als Fluchtburgen bekannte frühgeschichtliche Anlagen in Birmenstorf, Wittnau, Eppenberg (SO), Gränichen, Killwangen, Kirchleerau, Kölliken, Safenwil, Sarmenstorf, Zeglingen und Schupfart. Das Ergebnis der Erdproben-Untersuchung bewog Lüthi, in diesen Wehrbauten frühgeschichtliche Herrensitze zu sehen. Es ist zu wünschen, daß diese interessanten, ergebnisreichen Untersuchungen, denen Lüthi übersichtliche Skizzen beigegeben hat, Anregung und Auffmunterung für die fernere siedlungsgeschichtliche Forschung sind. Untersuchungen mit der Phosphatmethode bei mittelalterlichen Wüstungen dürften im Verein mit Flurkarten des Gebiets und zusammen mit der urkundlichen Forschung schöne Ergebnisse bringen.

Genüßlich liest sich die Studie *Rut Keisers †, Basel, «Akademische Ökumene um 1600 im Spiegel des Reisetagebuches des jüngeren Thomas Platter aus Basel, 1595–1600»*. Vom Mittelpunkt südfranzösischer Studentätigkeit – Montpellier – aus erlebt man das Zusammentreffen freundigenössischer, deutscher, niederländischer, polnischer junger Leute aus adligen und städtebürgerlichen Kreisen, die mit demselben Ideal unterwegs von Universität zu Universität, von Stätten spätromischer Kultur zu solchen der Verehrung fröhhumanistischer Dichtung, von den großen Prozessionen Avignons zu den Hinrichtungsszenen spanischer Städte sind – mit dem Vorsatz, alles Sehens- und Wissenswerte aufzunehmen. Daß auf diese Weise unter so viel regen jungen Menschen auf den langen Bildungsreisen quer durch das westliche Europa interessante Freundschaften geschlossen werden konnten, stellt Rut Keiser mit trefflich gewählten Zitaten aus Platters Tagebuch und biographischen Ergänzungen zu den einzelnen Personen dar. (Edition des Tagebuchs: Rut Keiser, «Thomas Platter d.J.», Basler Chroniken 9, 1 u. 2, Basel/Stuttgart 1968.)

Henri Meylan, Lausanne, teilt in «*Un rapport d'espion sur le concil de Trente (1546)*» einen Bericht des von ihm schon früher vorgestellten «curé-espion» Pierre Barrelet mit. Barrelet reist im Auftrag der gnädigen Herren von Bern, die eine Restitution der eroberten Waadt durch den siegreichen Kaiser und dessen Verbündete fürchten, zur Erkundung militärischer Ziele

und kirchlicher Entschlüsse der Altgläubigen über die Lombardei nach Trient.

In einer ausführlichen Arbeit beschreibt *Alfred Häberle, Aarau*, die «*Collectanea Turri-Laubiana*», die Manuskript-Sammelbände der Zurlauben-Bibliothek in der aargauischen Kantonsbibliothek. Durch eine einführende Schildderung der Zurlauben in Zug vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, ihrer Machtstellung im Heimatort und dem politischen Einfluß in der Eidgenossenschaft wird auf die Wichtigkeit der 335 Sammelbände des Zurlaubschen Archives mit Urkunden, Akten und Korrespondenz zur militärischen und politischen Geschichte hingewiesen. Die «*Zurlaubiana*», Archiv und Bibliothek, liegen seit 1803 in Aarau. Verschiedene Versuche, die Sammelbände der Benutzung durch Registrierung oder Regesten zu öffnen, blieben bisher unbefriedigend. Der Autor widmet sich nun im Auftrag des Nationalfonds der Erschließung dieser interessanten Bestände.

Endre Zsindely, Männedorf, bringt mit der Detailaufnahme «*Johannes von Müller und Ungarn*» einen Beitrag zur Müller-Forschung. Zwei sich ergänzende Freundschaften, die mit dem gelehrten, konservativen Grafen Samuel Teleki, Kanzler von Siebenbürgen, und die mit dem Dichter und Revolutionär János Batsányi stehen im Mittelpunkt. Wissenschaftliches Interesse und der Aufbau der Teleki-Bibliothek sind Anlaß zur einen Freundschaft, gemeinsame politische und literarische Erlebnisse lassen Batsányi und Müller Freunde sein. Müller erhielt durch seine Freundschaften Informationen aus Ungarn, Ungarns Gelehrte schätzten vor allem Müllers politisches Engagement.

Die kurze, gutfundierte Studie *Karl S. Baders, Zürich*, «*Franz Ludwig Baumann und seine Edition der älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen*», wirft – abgesehen von ihrem biographischen Wert und dem Beitrag zur «Geschichte schweizerisch-deutscher wissenschaftlicher Beziehungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts» zur Freude des Hilfswissenschaftlers ein paar interessante Schlaglichter auf den Stand damaliger Urkundenforschung und -edition.

Aufgrund der Aussagen der Großratsprotokolle («Verhandlungsblätter») gelang es *Eduard Vischer, Glarus*, «*I.P.V. Troxler als aarg. Parlamentarier*» zu zeichnen. Die sich von den andern Großratsmitgliedern kraß abhebenden Voten Troxlers aus den Jahren 1832–1834 gehen auf Hauptpunkte damaliger Politik ein: 1833 die Basler und Schwyzer Wirren und die Formulierung des schweizerischen Asylrechtes, 1834 die Diskussion um die Badenerartikel und das aargauische Schulgesetz. Aus diesen Voten läßt sich, von Vischer gut kommentiert, die starr-idealisticche Haltung des sich immer mehr isolierenden Troxlers ersehen.

Einen «*Beitrag zur Gründungsgeschichte der City of Highland, Madison County, Illinois, USA*» leistete *Rolf Zschokke, Aarau*. Zschokke zeigt in anschaulicher Weise, daß die beiden in Aarau am Lehrverein und durch die Presse wirkenden Heinrich Zschokke und I. P. V. Troxler mit ihren zu-

kunftsgläubigen Ideen einer Gruppe von Männern und Frauen aus Sursee (LU) um 1831 indirekt Anregung zur Auswanderung und zur Gründung einer Siedlung in den Vereinigten Staaten gegeben haben. Als interessante Ergänzung sind zeitgenössische Artikel und Dokumente der Söhne Heinrich Zschokkes über die Stadtgründung zusammen mit Skizzen aus der Siedlung Highland mitgeteilt.

Geschichtlicher Rückschau und in die Zukunft reichender Überlegungen bediente sich *Max Silberschmidt, Zürich, «Das Bevölkerungswachstum – eine Herausforderung unserer Zeit»*. Erwartet der Historiker, der die Zustände im 17./18. Jahrhundert zu schildern hat, mit Ungeduld die Kapitel, die ihm erlauben, die langsame Industrialisierung darzustellen, da sie aus der Enge einer der Bevölkerungsexplosion nicht mehr standhaltenden vorwiegend agrarischen Wirtschaftsform herausführt, so läßt Silberschmidt seinerseits seine Arbeit mit der Aussicht ausklingen, daß eine gesunde Weiterentwicklung bedingte, daß der Industrialismus mit den Mitteln des Industrialismus überwunden werde. Auf diese Weise könnte das vorindustrielle Gleichgewicht von Bevölkerung, Wirtschaft und Kultur, das in den unterentwickelten Staaten völlig gestört ist und so die westliche Welt bedroht, wiedergefunden werden.

Die Festschrift Karl Schib bietet mit guten Arbeiten Neues und ist deshalb ein erfreulicher Beitrag an die Wissenschaft. Sorgfältiger und einheitlicher dürften dagegen *Tabula Gratulatoria* und *Inhaltsverzeichnis* redigiert sein.

Basel

Anne-Marie Dubler

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte. Bd. 9: Das Stadtrecht von Bern IX. Gebiet, Haushalt, Regalien. Bearbeitet von HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Sauerländer, 1967. XXVII, 923 S. in zwei Halbbänden.

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, insbesondere die Herausgabe der Rechtsquellen des Kantons Bern ist für Hermann Rennefahrt ein Herzensanliegen gewesen. Dieser vornehmen Aufgabe hat er denn auch den größten Teil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gewidmet. Im Rahmen der Berner Rechtsquellen hat er neun Bände Stadtrechte, drei Bände Landrechte, insgesamt also 12 Bände bearbeitet. Die Herausgabe des hier zu besprechenden neunten Bandes der Stadtrechte hat er noch erleben dürfen, die Bände 10, 11 und 12 werden dagegen posthum erscheinen. Damit wird sein Lebenswerk in einer seltenen Abgeschlossenheit vorliegen.

Der hier besprochene Band IX der Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, Stadtrechte, ist dem Stadtrecht von Bern, insbesondere dessen Gebiet, Haushalt und Regalien gewidmet. Es handelt sich also vornehmlich um Gegenstände der sogenannten Wirtschaftspolizei. Wirtschaftspolizei aber bildete damals einen Teil jener «Polizei», die zugleich Motiv, Gegenstand und Ausdruck einer besonderen Art der zeitgenössischen Gesetzgebung darstellte,